

Nr L 181/159 v 29.6.2013 eingeleitet wurde, der zollrechtliche Anmelder oder der Besitzer der Waren nachweist, dass der Inhaber der eingetragenen Marke oder der geschäftlichen Bezeichnung nicht berechtigt ist, das Inverkehrbringen der Waren im endgültigen Bestimmungsland zu untersagen (amtl Begr BT-Drucks ebd).

- 15** § 14a Abs 2 ermöglicht also dem Zollbeteiligten, in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren den Nachweis zu führen, es handele sich um Waren, die für ein Drittland bestimmt sind und dort rechtmäßig auf den Markt gebracht werden könnten. Es kommt somit allein auf die Rechtslage im Bestimmungsland an. Beweisbelastet ist in diesem Fall der Zollbeteiligte. Gelingt der Beweis, erlischt das Verbotsrecht des Markeninhabers nach § 14a Abs 1 (amtl Begr BT-Drucks ebd).
- 16** Dogmatisch handelt es sich somit um ein eigenständiges ausschließliches Recht des Inhabers einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung, das im Fall des Nachweises der legitimen Anmeldung zum jeweiligen Zollverfahren wieder erlischt (amtl Begr BT-Drucks ebd).

**§ 15 Ausschließliches Recht des Inhabers einer geschäftlichen Bezeichnung;  
Unterlassungsanspruch; Schadensersatzanspruch**

**(1) Der Erwerb des Schutzes einer geschäftlichen Bezeichnung gewährt ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht.**

**(2) Dritten ist es untersagt, die geschäftliche Bezeichnung oder ein ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr unbefugt in einer Weise zu benutzen, die geeignet ist, Verwechslungen mit der geschützten Bezeichnung hervorzurufen.**

**(3) Handelt es sich bei der geschäftlichen Bezeichnung um eine im Inland bekannte geschäftliche Bezeichnung, so ist es Dritten ferner untersagt, die geschäftliche Bezeichnung oder ein ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, wenn keine Gefahr von Verwechslungen im Sinne des Absatzes 2 besteht, soweit die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der geschäftlichen Bezeichnung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.**

**(4) <sup>1</sup>Wer eine geschäftliche Bezeichnung oder ein ähnliches Zeichen entgegen Absatz 2 oder Absatz 3 benutzt, kann von dem Inhaber der geschäftlichen Bezeichnung bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Der Anspruch besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht.**

**(5) <sup>1</sup>Wer die Verletzungshandlung vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist dem Inhaber der geschäftlichen Bezeichnung zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.**

**(6) § 14 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.**

<b>Übersicht</b>			
	Rn		Rn
I. Allgemeines	1	1. Grundlagen	71
1. Regelungsüberblick	1	2. Bekanntheit	74
2. Früheres Recht und Normenkonkurrenz	2	3. Keine Verwechslungsgefahr	77
II. Geschäftliche Bezeichnungen als Immaterialgüterrechte (Abs 1)	5	4. Eingriffstatbestände	78
III. Allgemeine Voraussetzungen der Verletzungstatbestände (Abs 2 und 3)	7	VI. Der Schutz von Werktiteln nach § 5 Abs 3	80
1. Grundlagen	7	1. Allgemeines	80
2. Geschäftliche Bezeichnung	10	2. Rechtsverletzende Benutzung	81
3. Handeln im geschäftlichen Verkehr	13	3. Verwechslungsgefahr	85
4. Räumlicher Schutzbereich	15	a) Allgemeines	85
5. Unbefugtheit	20	b) Zeichenähnlichkeit	86
a) Verstoß gegen objektives Recht	21	c) Kennzeichnungskraft	87
b) Funktionsbeeinträchtigung	22	d) Ähnlichkeit der Werkgattung	91
c) Keine sonstige Berechtigung	23	aa) Besonderheiten	93
6. Priorität	24	bb) Verwechslungsgefahr	94
a) Bestimmung der Priorität	27	e) Beispiele	96
b) Geltendmachung	30	4. Schutz bekannter Werktitel nach § 15 Abs 3	98
IV. Die Verletzung von Unternehmenskennzeichen iSv § 5 Abs 2	32	a) Allgemeines	98
1. Verletzende Benutzungshandlung	32	b) Bekanntheit	99
a) Kennzeichenmäßiger Gebrauch	32	5. Schranken des Titelschutzes außerhalb des MarkenG	100
b) Benutzungshandlung	37	VII. Kennzeichenrechtliche Ansprüche (§§ 14 Abs 5 und 6, 15 Abs 4 und 5)	101
2. Verwechslungsgefahr	41	1. Übersicht	101
a) Grundlagen	41	2. Unterlassungsanspruch (§§ 14 Abs 5, 15 Abs 4)	105
b) Arten	42	a) Grundlagen	105
3. Kriterien der Verwechslungsgefahr im Einzelnen	45	b) Vorbeugende Unterlassungsklage	108
a) Zeichenähnlichkeit	47	3. Schadensersatzanspruch (§§ 14 Abs 6, 15 Abs 5)	110
b) Branchennähe	56	a) Grundlagen	110
aa) Grundlagen	56	b) Schadensberechnung	112
bb) Ausweitung, Diversifikation, Lizenzierung	59	aa) Entgangener Gewinn	113
c) Kennzeichnungskraft	62	bb) Verletzerge Gewinn	114
aa) Grundlagen	62	cc) Lizenzanalogie	116
bb) Schlagworte und Abkürzungen	65	dd) Marktverwirrungsschaden	120
cc) Schwächung der Kennzeichnungskraft	66	4. Verschuldensunabhängige Haftung des Betriebsinhabers für Angestellte und Beauftragte (§ 15 Abs 6 iVm § 14 Abs 7)	121
dd) Buchstabenkombinationen	67	5. Einwendungen und Einreden	122
d) Beispiele	68	VIII. Namensrechtlicher Schutz nach § 12 BGB	128
V. Schutz bekannter Unternehmenskennzeichen (Abs 3)	71		

	Rn		Rn
1. Anwendungsbereich und Normenkonkurrenz	129	dd) Interessenverletzung	145
2. Namensschutz	136	3. Rechtsfolgen	150
a) Namensbestreitung, Namensleugnung	137	IX. Firmenrechtlicher Schutz nach § 37 Abs 2 HGB	158
b) Namensgebrauch (Namensanmaßung)	138	1. Allgemeines	159
aa) Verletzungshandlung	139	2. Firmengebrauch	160
bb) Unbefugtheit	143	3. Unbefugtheit	162
cc) Priorität	144	4. Rechtsverletzung	165
		5. Einwendungen	166
		6. Rechtsfolgen	167

**Literatur:** *Arras* Die wettbewerbsrechtliche Bedeutung der Titelschutzanzeige, GRUR 1988, 356; *Baumbach/Hefermehl* Wettbewerbsrecht, 22. Aufl 2001; *Baumbach/Hopt* Handelsgesetzbuch, 38. Aufl 2018; *Bettinger* Handbuch des Domainrechts, 2. Aufl. 2017; *Biermann* Kennzeichenrechtliche Probleme des Internets: Das Domain-Name-System, WRP 1999, 997; *Bokelmann* Das Recht der Firmen und Geschäftsbezeichnungen, 5. Aufl 2000; *Bork* Kennzeichenschutz im Wandel – Zum Verhältnis des bürgerlich-rechtlichen zum wettbewerbsrechtlichen Schutz der berühmten Marke gegen Verwässerungsgefahr, GRUR 1989, 725; *Bosten* Auswirkungen der neueren Rechtsprechung zum Titelschutz, WRP 2000, 836; *Bücking* Namens- und Kennzeichenrecht im Internet (Domainrecht), 1999; *Deutsch/Ellerbrock* Titelschutz, 2. Aufl 2004; *Egerer* Die markenrechtliche Zulässigkeit beschreibender Angaben im geschäftlichen Verkehr, 2001; *Eichmann* Der Schutz von bekannten Kennzeichen, GRUR 1998, 201; *Fezer* Die Kennzeichenfunktion von Domainnamen, WRP 2000, 669; *ders* Erste Grundsätze des *EuGH* zur markenrechtlichen Verwechslungsgefahr – oder: „Wie weit springt die Raubkatze?“, NJW 1998, 713; *ders* Kumulative Normenkonkurrenz im Kennzeichenrecht. Ein Beitrag zur autonomen Anwendung des MarkenG, des UWG und des BGB nach § 2 MarkenG, WRP 2000, 863; *ders* Liberalisierung und Europäisierung des Firmenrechts. Vom handelsrechtlichen Firmenregisterschutz zum kennzeichenrechtlichen Immaterialgüterschutz, ZHR 161 (1997), 52; *ders* Rechtsverletzende Benutzung einer Marke als Handeln im geschäftlichen Verkehr. Abschied von der markenmäßigen Benutzung im Markengesetz, GRUR 1996, 566; *ders* Zum Anwendungsbereich des Werktitelrechts, GRUR 2001, 369; v *Gamm* Die Unterlassungsklage gegen Firmenmissbrauch nach § 37 Abs 2 HGB, FS Stimpel, S 1007; *ders* Rufausnutzung und Beeinträchtigung bekannter Marken und geschäftlicher Bezeichnungen, FS Piper, S 537; *ders* Wettbewerbsrecht, 5. Aufl 1987; *Gast* Der Schutz der besonderen Geschäftsbezeichnung und des Geschäftsabzeichens, 1968; v *Gierke* Buchstabenkombinationen als Unternehmenskennzeichen, WRP 2000, 877; *Goldmann* Der Schutz des Unternehmenskennzeichens, 4. Aufl 2019; *Grunewald* Der Schutz bekannter Marken vor dem Vertrieb branchenfremder Waren unter Benutzung übereinstimmender Zeichen, NJW 1987, 105; *Hacker* Allgemeine Grundsätze der Beurteilung der Verwechslungsgefahr bei Kombinationszeichen – Bemerkungen zur neueren Rechtsprechung –, GRUR 1996, 92; *Helm* Der „unechte Reklamegegenstand“ – Verwendung fremder Kennzeichnungen insbesondere fremder Unternehmenskennzeichen als Werbeaufdruck –, GRUR 1981, 630; *Hoeren* Grundzüge des Internetrechts, 2. Aufl. 2002; *Hotz* Der Schutz des Werktitels gegen Verwechslungsgefahr, GRUR 2005, 304; *Keller* Die zeichenmäßige Benutzung im Markenrecht. Umfang und Grenzen der markenrechtlichen Abwehrbefugnis, GRUR 1996, 607; *Kilian* Die Adresse im Internet – Domains und ihr rechtlicher Schutz. Zugleich Besprechung des Urteils des *LG Düsseldorf* v 4.4.1997 – 34 O 191/96, DZWIR 1997, 381; *Klippel* Der zivilrechtliche Schutz des Namens, 1985; *ders* Grundfragen des Schutzes gewerblicher Kennzeichen gegen Verwässerungsgefahr, GRUR 1986, 697; *Knaak* Zur Einbeziehung des Schutzes der Unternehmenskennzeichen in das neue Markengesetz, FS Beier, S 243; *Koch* Muss der *EuGH* wegen § 21 IV MarkenG angerufen werden,

GRUR 2012, 1092 *Kochendörfer* Die Verwirkung des Unterlassungsanspruchs im Markenrecht, 2000; *ders* Die Rechtsprechung zur Verwirkung nach § 21 Markengesetz, WRP 2005, 157; *Krings* Die Verwechslungsgefahr mehrgliedriger Kennzeichen und die Prägetheorie im Lichte der *EuGH*-Rechtsprechung, WRP 2000, 931; *Kur* Namens- und Kennzeichenschutz im Cyberspace, CR 1996, 590; *Lehmann* Der Schutz der geschäftlichen Bezeichnung im neuen Markengesetz, FS Beier, S 279; *Loschelder* Der Titelschutz als besonderes Kennzeichenrecht, FS Vieregge, S 585; *Müller* Die Verwirkung im Kennzeichenrecht nach der *EuGH*-Entscheidung „Budweiser“, WRP 2013, 1301; *Nägele* Das Verhältnis des Schutzes geschäftlicher Bezeichnungen nach § 15 MarkenG zum Namensschutz nach § 12 BGB, GRUR 2007, 1007; *Nordemann* Internet-Domains und zeichenrechtliche Kollisionen, NJW 1997, 1891; *Ossing* Der kennzeichenrechtliche Schutz der Bezeichnung einer Druckschrift und sonstiger Werke, GRUR 1992, 85; *Pahlow* Das Recht der Gleichnamigen im Internet, WRP 2002, 1228; *ders* Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums, 2006; *Palzer/Preisendanz* Neues zur Verwirkung im Kennzeichenrecht, EuZW 2012, 134; *Pfeiffer* Beschreibende Unternehmenskennzeichen – erhöhter Schutz durch Abkürzungsneigung?, WRP 1999, 906; *Ohly/Sosnitzka* UWG, 7. Aufl 2016; *Sack* Der wettbewerbsrechtliche Schutz gegen den Gebrauch des Namens verstorbener Persönlichkeiten zu Wettbewerbszwecken, WRP 1982, 615; *ders* Probleme des Markenschutzes im Ähnlichkeitsbereich, WRP 1998, 1127; *ders* Sonderschutz bekannter Marken, GRUR 1995, 81; *Sambuc* Rufausbeutung bei fehlender Warengleichartigkeit?, GRUR 1983, 533; *Schricker* Der Schutz des Werkmittels im neuen Kennzeichenrecht, FS Vieregge, S 775; *ders* Zum Schutz bildlicher Unternehmenskennzeichen, GRUR 1998, 310; *Schulz* Einstweiliger Rechtsschutz gegen Markenmeldungen, WRP 2000, 258; *Starck* Die Auswirkungen des Markengesetzes auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, DZWIR 1996, 313; *ders* Markenmäßiger Gebrauch – Besondere Voraussetzung für die Annahme einer Markenverletzung?, GRUR 1996, 688; *ders* Zur Vereinheitlichung des Rechts der Kennzeichen im geschäftlichen Verkehr durch das neue Markengesetz, FS DPA – 100 Jahre Markenamt, S 291; *Ubber* Rechtsschutz bei Missbrauch von Internet-Domains, WRP 1997, 497; *Viefhues* Folgt die Rechtsprechung zu den Domain-Namen wirklich den Grundsätzen des Kennzeichenrechts?, NJW 2000, 3239; *Völker/Weidert* Domain-Namen im Internet, WRP 1997, 652; *Walter* Die geschäftliche Verwertung von Werbesymbolen durch Lizenzvergabe, 1979.

## I. Allgemeines

**1. Regelungsblick.** § 15 stellt die zentrale Schutzvorschrift des Rechts der geschäftlichen Bezeichnungen dar. Die geschäftliche Bezeichnung hat als Kennzeichenrecht Ausschließlichkeitscharakter (Abs 1). Daraus folgt zum einen das Verbot gegenüber Dritten, die geschäftliche Bezeichnung oder ein ähnliches Zeichen unbefugt in verwechselbarer Weise zu benutzen (Abs 2); zum anderen das Verbot, im Inland bekannte geschäftliche Bezeichnungen oder ein ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, soweit die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der geschäftlichen Bezeichnung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird (Abs 3). Als Folge dieser Beeinträchtigungen billigt der Gesetzgeber dem Zeicheninhaber Unterlassungs- (Abs 4) und Schadensersatzansprüche (Abs 5) zu. § 15 Abs 6 normiert durch den Verweis auf § 14 Abs 7 eine verschuldensunabhängige Haftung des Betriebsinhabers, wenn geschäftliche Bezeichnungen durch Angestellte oder Beauftragte seines Betriebs schuldhaft verletzt worden sind.

**2. Früheres Recht und Normenkonkurrenz.** Das Kennzeichenrecht der geschäftlichen Bezeichnungen war vor Inkrafttreten des MarkenG am 1.1.1995 in § 16 UWG aF geregelt (§ 5 Rn 2). Nach dem Willen des Gesetzgebers sind die in Rspr und Lehre zu § 16

UWG aF entwickelten Grundsätze grds auf § 15 übertragbar. Die Gesetzesbegr geht ausdrücklich davon aus, dass Rspr und Praxis „nahtlos an die bisherige Rechtslage anknüpfen können“ (amtl Begr, BT-Drucks 12/6581, 76). Der *BGH* ist dem gefolgt und wendet bzgl der Schutzvoraussetzungen und der Frage der Verwechslungsgefahr auch weiterhin die bisherigen Rechtsgrundsätze an (vgl *BGH* GRUR 2000, 70, 72 – SZENE; GRUR 1997, 749, 954 – L'Orange; GRUR 1995, 825, 826 – Torres). Die Lit hat sich dem grds angeschlossen (zB *Starck* FS Markenamt, S 299; zur Vereinbarkeit der von der Rspr entwickelten Grundsätze mit EG-Recht, insb Art 30, 36 EGV, vgl Anm *Fezer* zu *BGH* GRUR 1995, 825, 829 – Torres), zugleich aber auch auf Besonderheiten des § 15 hingewiesen, die zu einer Erweiterung des Kennzeichenschutzes führen (vgl *Starck* DZWIR 1996, 313, 314; *Fezer* WRP 2000, 863, 864; *Knaak* FS Beier, S 243, 248 ff; *Schricker* GRUR 1998, 310, 312). Im Inland bekannte geschäftliche Bezeichnungen werden beispielsweise nach § 15 Abs 3 unabhängig vom Vorliegen einer Verwechslungsgefahr gegen eine unlautere Ausnutzung oder Beeinträchtigung ihrer Unterscheidungskraft oder Wertschätzung geschützt und gehen damit über den ehemaligen § 16 UWG aF hinaus.

- 3 Die Regelung des Kennzeichenschutzes geschäftlicher Bezeichnungen stellt keine verbindliche Umsetzung der **Markenrichtlinie** v 21.12.1988 (89/104/EWG, ABIEG Nr L 40 v 11.2.1989) dar, da sich die MRL nach Wortlaut und Zielsetzung auf die Vereinheitlichung des Rechts an der Marke beschränkt und nicht auch für Unternehmenskennzeichen und Werktitel gilt (*BGH* GRUR 1995, 829 – Torres m Anm *Fezer*). Das bedeutet, dass anders als bei der Marke im Recht der geschäftlichen Bezeichnungen grds eine richtlinienkonforme Auslegung der Rechtsbegriffe des MarkenG nicht geboten, gleichwohl aber im Interesse der Einheitlichkeit des Kennzeichenschutzes sinnvoll ist (vgl Anm *Fezer* zu *BGH* GRUR 1995, 825, 829 – Torres; *Keller* GRUR 1996, 607 ff; *Schricker* GRUR 1998, 310, 311; dahingehend auch *Knaak* FS Beier, S 243 f).
- 4 Die geschäftliche Bezeichnung erfährt über § 15 hinaus zusätzlichen Schutz durch §§ **12, 823 ff, 1004 BGB** (dazu unten Rn 134 ff), § **37 Abs 2 HGB** (und Rn 165 ff) und das **UWG**. Eine generell abschließende spezialgesetzliche Regelung stellen die §§ 5, 15 jedoch nicht dar, vielmehr ist zu differenzieren (§ 2 Rn 6 ff; vgl *BGH* GRUR 2012, 304 Rn 31 ff – Basler Haar-Kosmetik; GRUR 2000, 70, 73 – SZENE; GRUR 1999, 161, 162 – MAC Dog; zu geographischen Herkunftsangaben: *BGH* GRUR 1999, 252, 253 – Warsteiner II; zum Namensrecht: NJW 2002, 2031 – shell.de).

## II. Geschäftliche Bezeichnungen als Immaterialgüterrechte (Abs 1)

- 5 § 15 Abs 1 stellt klar, dass geschäftliche Bezeichnungen als **Immaterialgüterrechte** anzusehen sind (*BGH* GRUR 1995, 825, 828 – Torres; GRUR 1990, 218, 220 f – Verschenktex-te I; oben § 5 Rn 6). Zwar kann die geschäftliche Bezeichnung nach § 5 Abs 2 S 1, 1. und 2. Alt auch persönlichkeitsrechtliche Elemente (etwa bei der Verwendung eines Namensrechts) enthalten; das ändert aber nichts an ihrem Rechtscharakter als Immaterialgüterrecht. Geschäftliche Bezeichnungen sind ebenso wie Marken nach Art 14 GG **verfassungsrechtlich geschützt** (vgl *BVerfG* GRUR 1988, 610 ff – Esslinger Neckarhalde II; GRUR 1979, 773 ff – Weinbergrolle).
- 6 Der Ausschließlichkeitscharakter der geschäftlichen Bezeichnung wird in § 15 näher konkretisiert. Der Inhaber einer geschäftlichen Bezeichnung kann gegen die in § 15

Abs 2 und 3 bestimmten Verletzungshandlungen sowohl mit einem Unterlassungsanspruch vorgehen (§ 15 Abs 4) als auch – bei schuldhafter Verletzung – Schadensersatz verlangen (§ 15 Abs 5).

### III. Allgemeine Voraussetzungen der Verletzungstatbestände (Abs 2 und 3)

**1. Grundlagen.** Geschäftliche Bezeichnungen iSd § 5 werden nach § 15 in zweierlei Hinsicht geschützt: zum einen durch einen allg **Schutz gegen Verwechslungsgefahr** (§ 15 Abs 2). Zum anderen kann der Inhaber bekannter geschäftlicher Bezeichnungen gegen eine unlautere und ohne rechtfertigenden Grund erfolgende **Ausnutzung oder Beeinträchtigung** der Wertschätzung oder Unterscheidungskraft vorgehen (§ 15 Abs 3). Ein zusätzlicher Schutz durch §§ 12 BGB, 37 Abs 2 HGB oder das UWG ist trotz § 2 nur eingeschränkt möglich (vgl § 2 Rn 6 ff).

§ 15 gewährt auch Schutz bei **Kennzeichenkollisionen im Internet**, etwa bei der Anmeldung, Registrierung und Benutzung einer Domainadresse, nicht aber bei der Benutzung von Unternehmenskennzeichen als Schlagworte innerhalb einer in **Internethandelsplattformen** eingebetteten Suchfunktion, wenn dadurch den Internetnutzern lediglich eine Alternative zu den Waren oder Dienstleistungen dieses Unternehmens vorgeschlagen werden soll und die Funktion des Unternehmenskennzeichens nicht beeinträchtigt wird, als Hinweis auf das Unternehmen zu dienen (*BGH GRUR* 2018, 935 Rn 52 ff – goFit). Die Tatbestandsmerkmale müssen nach den allg Regeln erfüllt sein (*Fezer WRP* 2000, 669 ff, 674). Das Vorliegen einer kennzeichenrechtlichen Rechtsverletzung im Internet nach den Tatbestandsvoraussetzungen der jew einschlägigen kennzeichenrechtlichen Kollisionsnorm (etwa §§ 14, 15; § 12 BGB) zu beurteilen. Es wäre verfehlt, innerhalb des Verwechslungsschutzes einen domainrechtlichen Begriff der Verwechslungsgefahr anzunehmen und einen Kennzeichenschutz nur bei Zeichenidentität zu gewähren oder auf die Feststellung der Produkt- oder Branchenähnlichkeit zu verzichten (*Biermann WRP* 1999, 997, 1000; *Pahlow WRP* 2002, 1228; *OLG Frankfurt CR* 2000, 698 –alcon.de; *LG Hamburg CR* 1999, 47, 48 – eltern.de; aA *LG Düsseldorf GRUR* 1998, 159, 162 – epon.de; *Hoeren S* 37).

Vier **Grundvoraussetzungen** müssen für die Verletzungstatbestände der § 15 Abs 2 und 3 erfüllt sein: Erstens muss dem Anspruchssteller ein schutzfähiges Kennzeichenrecht iSd § 5 Abs 1 zustehen (Rn 10 ff); zweitens muss der Anspruchsgegner im geschäftlichen Verkehr (Rn 13) und drittens im räumlichen Schutzbereich der geschäftlichen Bezeichnung des Anspruchsstellers (Rn 15 ff) gehandelt haben; viertens muss dieses Verhalten des Dritten „unbefugt“ sein (Rn 20 ff) und schließlich fünftens darf sich der Dritte nicht auf eine ältere Priorität seines Zeichens berufen können (Rn 24 ff). Diese Voraussetzungen gelten für § 15 Abs 2 und 3 gleichermaßen und können daher als **allg Tatbestandsvoraussetzungen** vorweg behandelt werden.

**2. Geschäftliche Bezeichnung.** Die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 15 setzt eine schutzfähige **geschäftliche Bezeichnung** nach § 5 beim Anspruchssteller voraus, dh im Kollisionszeitpunkt müssen die Schutzvoraussetzungen des angegriffenen Kennzeichens gegeben sein. Nach § 5 Abs 1 sind geschäftliche Bezeichnungen sowohl Unternehmenskennzeichen als auch Werktitel (zum Begriff vgl § 5 Rn 1 ff). Geschäftliche Bezeichnungen entstehen durch tatsächliche Handlungen, nicht durch formale Akte wie etwa eine Registereintragung (zu den Schutzvoraussetzungen im Einzelnen vgl § 5 Rn 7 ff, 80 ff). Verfügt die geschäftliche Bezeichnung bereits über eine originäre

Unterscheidungskraft, so kommt es für den Beginn des Kennzeichenschutzes allein auf den **Zeitpunkt** der Benutzungsaufnahme an (*BGH GRUR* 2008, 1108 Rn 42 – Haus & Grund III; *GRUR* 2000, 70, 72 – SZENE); diese setzt Maßnahmen der geschäftlichen Betätigung voraus, die nach außen gerichtet sind. Interne Vorbereitungshandlungen, wie beispielsweise die Ausarbeitung einer geschäftlichen Konzeption, reichen nicht aus (*BGH GRUR* 2008, 1108 Rn 42 – Haus & Grund III; *Ingerl/Rohnke* § 5 Rn 58). Fehlt die ursprüngliche Unterscheidungskraft, so entsteht der Schutz des Kennzeichens erst mit dem Eintritt der Verkehrsgeltung (*Fezer* § 15 Rn 126). Da sich der Bestandsschutz geschäftlicher Bezeichnungen nur nach den materiellen Voraussetzungen richtet, sind die Schutzvoraussetzungen jeweils neu zu prüfen. Zu einem früheren Zeitpunkt festgestellte Schutzvoraussetzungen können im Kollisionszeitpunkt bereits entfallen sein (*Ingerl/Rohnke* § 15 Rn 10).

- 11 Für § 15 ist nicht erforderlich, dass der Rechtsinhaber klagt. Nach der Rspr des *BGH* kann auch ein **Dritter** aufgrund einer Ermächtigung des Rechtsinhabers aus dessen Recht auf Unterlassung klagen, wenn er ein **eigenes schutzwürdiges Interesse** hat (*BGH GRUR* 2009, 484 Rn 49 – METROBUS; *GRUR* 2008, 1108 Rn 54 – Haus & Grund III). Das schutzwürdige Interesse wird beispielsweise bejaht, wenn eine Konzernmutter von der von ihr beherrschten Konzerntochter ermächtigt wird oder wenn zwischen Ermächtigendem und Ermäßigtem ein Vertriebsvertrag hinsichtlich der gekennzeichneten Produkte besteht (*BGH GRUR* 2008, 1108 Rn 54 – Haus & Grund III; *BGH GRUR* 2001, 344 – DB Immobilienfonds). Dabei ist nicht erforderlich, dass das in Rede stehende Kennzeichenrecht ausdrücklich Gegenstand der Rechtsbeziehung ist. Ausreichend ist vielmehr, dass eine Beeinträchtigung wirtschaftlich auch in hohem Maße zu Lasten des ermäßigten Unternehmens geht. Dies ist anzunehmen, wenn ein Firmenschlagwort sowohl vom Ermächtigendem als auch vom Ermäßigten benutzt wird (*BGH GRUR* 2008, 1108 Rn 55 – Haus & Grund III; *BGH GRUR* 1995, 54, 57 – Noline).
- 12 Fehlt es an einer der erforderlichen Schutzvoraussetzungen wie etwa Unterscheidungskraft oder Verkehrsgeltung im Zeitpunkt der Verletzungshandlung, dann kann mangels Schutzrecht auch kein Abwehranspruch bestehen. Mängel in den Schutzvoraussetzungen müssen als **rechtshindernde Einwendung** berücksichtigt werden. Da § 15 ausschließlich materielle Rechte schützt, deren Entstehung und Untergang nicht von einer Eintragung oder Löschung abhängen, kann auch nur das Fehlen der materiellen Entstehungsvoraussetzungen anspruchshindernd eingewandt werden; bloß formelle Entstehungsvoraussetzungen, etwa die Eintragung oder Löschung eines Firmenamens im Handelsregister, hindern den Anspruch dagegen nicht.
- 13 **3. Handeln im geschäftlichen Verkehr.** Die Verletzung von Zeichenrechten nach § 15 setzt ein Handeln im geschäftlichen Verkehr voraus. Eine Benutzung im **geschäftlichen Verkehr** liegt vor, wenn die Benutzung im Zusammenhang mit einer auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichteten kommerziellen Tätigkeit und nicht im privaten Bereich erfolgt (*EuGH GRUR* 2010, 445 Rn 50 – Google France und Google; *BGH GRUR* 2018, 935 Rn 39 – goFit). Das liegt auch dann vor, wenn die Benutzung dazu dient, dem Internetnutzer bei der Auswahl eines Vorschlags eine Trefferliste mit Werbeanzeigen anzuzeigen (*BGH GRUR* 2018, 935 Rn 39 – goFit). Für ein Handeln im geschäftlichen Verkehr kommt es auf die **erkennbar nach außen tretende Zielrichtung des Handelnden** an.